



Niederschrift GR 22/05 - ö - Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsdatum: Montag, den 23.05.2022
Beginn: 20:15 Uhr
Ende: 21:25 Uhr
Ort: im Saal, Haus für Weiterbildung

genehmigt am: 20.06.2022 ohne Änderungen siehe Niederschrift GR 22/06 -ö- vom 20.06.2022, TOP 2 -ö-
--

Anwesend:

Vorsitzender

Pardeller, Thomas

Mitglieder

Bogner, Leon

Buck, Volker

Gehringer, Eva-Nicola

Höcherl, Reiner

Höpken, Volker

Jochum, Lukas

Knopp, Jürgen, Dr.

Kollwitz-Jarnac, Pascale

ab 18:35 Uhr, TOP 2 -nö-

Konopac, Stephanie

Körner, Kilian

Kott, Lucia

ab 18:35 Uhr, TOP 1 -nö-

Leinweber, Jürgen

ab 18:45 Uhr, TOP 3 -nö-

Lilge, Hartmut

Maier, Thomas

Pfeiffer, Carola

ab 18:39 Uhr, TOP 3 -nö-

Rott, Bernhard

Schirmer, Julia

Strama, Norbert-Werner

ab 18:52 Uhr, TOP 3 -nö-

Thalhammer, Tobias

Weigle, Michael

ab 18:37 Uhr, TOP 3 -nö-

Weiß, Maria

Schriftführer*in

Baumann, Susanne



Verwaltung

Burkhard, Rita
Einzmann, Christian
Grina, Achraf
Paul, Sandra
Schinabeck, Thomas
Hessel, Annabelle

Abwesend:

Mitglieder

Börner, Frederik	- entschuldigt -
Gerner, Elisabeth	- entschuldigt -
Zeller, Franziska	- unentschuldigt -

Weitere Anwesende:

Rechtsanwalt Andreas Pannier zu TOP 3 -ö- und TOP 4 -nö-

**Tagesordnung:**

1. Bericht des Vorsitzenden
2. Genehmigung der Niederschrift GR 22/04 -ö- vom 25.04.2022
3. Seniorenzentrum VgV-Verfahren Baumodell
TOP 4 Empfehlung des VGDA 22/01 vom 17.05.2022
4. Rathuserweiterung, Projektorganisation
TOP 5 - 7 Empfehlungen des PIUA 22/04 vom 10.05.2022
5. Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB);
Erlass einer Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 79 für den Bereich nördlich der Tannenstraße und westlich der Kaiserstraße
6. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung für den Bereich der Grundstücke Hauptstr. 50, Hauptstr. 52, Hauptstr. 59 und Hauptstr. 61, Fl.-Nr. 175, 175/6, 176/26 und 176/23 sowie ggf. Hauptstr. 72 Fl.-Nr. 181/64 Gemarkung Unterbiberg
7. Antrag der Fraktion B90/Die Grünen-öpd auf Möglichkeiten und Potenziale regenerativer Energieerzeugung in Neubiberg; weiteres Vorgehen
8. Antrag der Fraktionen FW.N@U, Bündnis 90/Die Grünen-öpd, SPD auf Wiederaufnahme der Planung der Fahrradstr. mit freier KFZ Nutzung, Cramer-Klett-Straße
9. Anfragen und Verschiedenes

Der Vorsitzende stellte die ordnungsgemäße Ladung zur Sitzung fest sowie nach Nennung der entschuldigten Gemeinderatsmitglieder auch die Beschlussfähigkeit.

Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

Die Einladung ist fristgerecht zugegangen.

Es bestand einstimmige Einigkeit darüber, dass auf Grund des hohen Zuhöheraufkommens Top 8 -ö-, lt. Vorschlag des GRM Volker Buck, vor TOP 3 behandelt wird.



o. Bürgerfragerunde

Herr Ulrich Weidauer, Initiator der „ Fahrradstraße Neubiberg „ teilte mit, dass für das Thema viele Unterschriften bei den Neubiberger Bürgern gesammelt wurden und übergab die Unterschriftenliste an den Vorsitzenden.

Herr Sven Lippoldt, Initiator der „ Fahrradstraße Neubiberg „ und Reiner Rolvering Schulleiter vom Gymnasium Neubiberg merkten an, dass Cramer-Clett-Straße zu einer Fahrradstraße werden muss, da die Gefahr für die Kinder zu den Stoßzeiten sehr hoch ist.



1 Bericht des Vorsitzenden

1. Straßensanierungskonzept;

Sanierung der Hauptstraße im Abschnitt Bahnübergang – Lindenallee; weitere Schritte
Der Top wurde im letzten GR vertragt, um noch verschiedene in der Diskussion aufgetretene Fragen in Bezug auf den Radverkehr auf dem nordseitigen Gehweg klären zu können. Hierfür hat die Gemeinde Kontakt mit einem Verkehrsplanungsbüro aufgenommen, das die verkehrliche Situation auf eventuelle Verbesserungsmöglichkeiten für den Rad- und Fußgängerverkehr hin untersuchen soll.
Ergebnisse hieraus können vsl. in der Sitzung des GR im Juni vorgestellt werden.

2. Gemeindliches Gebäude Walkürenstraße als Unterkunft für Ukraine-Flüchtlinge

Um relativ kurzfristig ukrainischen Kriegsflüchtlingen Wohnraum temporär anbieten zu können, hat die Gemeinde Neubiberg ihr gemeindliches Gebäude in der Walkürenstraße, in dem 2016-2018 bereit unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ihr Zuhause fanden, wieder in Betrieb genommen.

Dies erfolgte in einer Gemeinschaftsaktion mit kleineren Vorarbeiten durch den Neubiberger Bauhof und der unentgeltlichen Unterstützung lokaler Handwerker mit ihrer fachlichen Expertise und Erledigung kleinerer Reparaturen und Renovierungsarbeiten. Zu guter Letzt krepelten am vergangenen Wochenende Mitglieder des Neubiberger Gemeinderats die Ärmel hoch: Ausgestattet mit Pinseln und reichlich Farbe strichen sie die gesamten Innenräume des gemeindlichen Hauses. Auch ein paar Nachbarinnen und Nachbarn gesellten sich dazu. Neubibergs Erster Bürgermeister Thomas Pardeller griff ebenfalls zum Farbpinsel.

Innerhalb kürzester Zeit erstrahlten alle Wände in frischem Weiß, wofür Neubibergs Bürgermeister ein herzliches Dankeschön aussprach und das Engagement aller mit einer kleinen Brotzeit belohnte.

Die gemeinsame Malaktion hatte Thomas Pardeller schon vor ein paar Wochen angestoßen. „Für geflüchtete Familien aus der Ukraine ist es von großer Bedeutung, einen eigenen Rückzugsort zu haben, um die Schrecken des Krieges verarbeiten zu können und um in Neubiberg anzukommen. Wir als Gemeinde unterstützen im Rahmen unserer Möglichkeiten, indem wir Geflüchteten Wohnraum zur Verfügung stellen.“ Schon bald sollen in das Wohnhaus ukrainische Geflüchtete einziehen können.

3. Klimahandbuch Neubiberg ist Ende April erschienen



Welchen Beitrag wir für Umwelt und Klimaschutz leisten können, ist im kürzlich erschienenen „Klimahandbuch Neubiberg“ nachzulesen. Über ein Jahr haben Neubiberg for Future mit Unterstützung von Beschäftigten aus der Gemeindeverwaltung an dem kleinen Nachschlagewerk gearbeitet.

In vier Kapiteln bereitet die Initiative Neubiberg for Future ihr gesammeltes Wissen auf. Von Konsum über Natur bis hin zu Mobilität und Energie finden sich zahlreiche Tipps und Tricks, wie der Alltag klimafreundlich gestaltet werden kann.

Die Hefte wurden bereits Ende April an alle Haushalte Neubibergs verteilt. Zudem liegen Exemplare an der Rathaus-Info und in der Gemeindebibliothek aus.

Zur Kenntnis genommen

2 Genehmigung der Niederschrift GR 22/04 -ö- vom 25.04.2022

Sachverhalt:

Dem Sachverhalt lagen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2022/5168 abrufbar):

- Anlage 1: Niederschrift GR 22/04 -ö- vom 25.04.2022

Beschluss:

Die Niederschrift GR 22/04 -ö- vom 25.04.2022 wird ohne Änderung genehmigt.

Beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	22
Ja:	21
Nein:	0

GRM Pascale Kollwitz-Jarnac hat sich bei der Abstimmung gem. § 46 Abs. 5 Satz 4 GeschO-GR enthalten.

3 Seniorenzentrum VgV-Verfahren Baumodell

Anlass:

In der Gemeinderatssitzung vom 25.04.2022 wurden die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie vorgestellt. Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Projektfortführung.

Nun soll über ein externes Realisierungsmodell für Planung und Bau des Bauprojekts beraten und beschlossen werden, welches für eine gewünscht kurzfristige Realisierung erforderlich ist.



Sachverhalt:

VGV-Verfahren

Für die nun anschließende Projektplanung sind HOAI-Beauftragungen für Architekten und Fachplaner notwendig. Das Vergaberecht sieht bei Projekten dieser Größenordnung eine Durchführung von VgV-Verfahren vor, d. h., dass mittels einer europaweiten Ausschreibung der Architekt und die Fachplaner ausgewählt werden. Für die Abwicklung der Verfahren wird sich die Verwaltung eines Dienstleisters bedienen.

Die Verwaltung schlägt vor, zunächst die Verfahren für die Architektenleistung sowie die Fachplanung für HLSK (Heizung, Lüftung, Sanitär, Kälte), Tragwerksplanung und Bauphysik.

Im ersten Zuge sollen nur Teile der Grundlagenermittlung (LPH 1 Leistungsphase 1) sowie der Vorentwurfsphase (LPH 2 Leistungsphase 2) beauftragt werden. Der Abruf der weiteren Planungsphasen erfolgt dann stufenweise. Die Beauftragungen sollen diesmal nicht mittels einem sonst üblichen Standard-Vertrag erfolgen, sondern mit individuell vereinbarten Verträgen, die auch die Vereinbarung einer Kostenobergrenze für die Planer vorsehen.

Die Honorare wurden entsprechend des neuen Kostenrahmens (6.415.000 €) angepasst. Daraus ergeben sich für die ersten Teilbeauftragungen (LPH 1 + 2) folgende Honorare:

Architektenvertrag	50.000 €
HLSK	22.000 €
Tragwerksplanung	25.000 €

Für die Durchführung der VgV-Verfahren sind ca. 6 Monate anzusetzen.

Alle weiteren für das Projekt notwendigen Fachplanerleistungen werden über das sogenannte Baumodell beschafft.

Baumodell

Auf Grund der vielen parallel anstehenden Projekte in der Gemeindeverwaltung und der hierfür begrenzten Personalausstattung ist vorgesehen Planung und Bauleistung mittels eines Baumodells durchzuführen.

Das Baumodell wurde speziell für die „schlüssel- und betriebsfertige“ Realisierung kommunaler Bauprojekte entwickelt. Mit dem Baumodell beauftragt die Kommune einen Geschäftsbesorger, der auf Basis eines Geschäftsbesorgungsvertrages alle für die Umsetzung des Projektes erforderlichen Planungs- und Bauleistungen sowie Projektsteuerungs- und - sofern gewünscht - Finanzierungsdienstleistungen erbringt. Der Geschäftsbesorger leistet im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Zur Qualitätssicherung wird der Geschäftsbesorger verpflichtet, sämtliche vertraglich geschuldeten Leistungen an qualifizierte, erfahrene und leistungsfähige Nachunternehmer zu vergeben. Dabei werden insbesondere vergabe- und - soweit einschlägig - zuwendungsrechtliche Vorgaben dadurch gewahrt, dass der Geschäftsbesorger seinerseits vertraglich verpflichtet wird, geltendes Vergaberecht wie ein öffentlicher Auftraggeber im Sinne des Vergaberechts anzuwenden und alle Vergabegrundsätze zu beachten. Kraft Vertrages nimmt der



Auftragnehmer somit die Stellung eines öffentlichen Auftraggebers im Sinne des Vergaberechts ein. Er agiert bei der Auftragsvergabe wie ein „externes Bauamt“ der Kommune, wird als mittelbarer Stellvertreter der jeweiligen Kommune tätig und übernimmt in dieser Eigenschaft die vergaberechtlichen Pflichten der Kommune im Zusammenhang mit der Maßnahme.

Da auf diese Weise auch mit öffentlichen Mitteln geförderte Projekte umgesetzt werden, wurde das Baumodell intensiv mit dem Bayerischen Innen-, Finanz- und Bauministerium abgestimmt.

Eigenschaften des Baumodells:

- Entlastung der Kommune durch Bereitstellung der notwendigen personellen Ressourcen
- Projektrealisierung „aus einer Hand“, Vermeidung von Schnittstellen bei der Kommune
- Qualitätssicherung durch die benötigten projektspezifischen Fachkenntnisse

Auch die Ausschreibung des Baumodells erfolgt über ein VgV-Verfahren, das insgesamt ca. 6 Monate dauert.

Voraussichtlicher zeitlicher Ablauf:

Die Durchführung der o.g. VgV- Verfahren für die Planer sowie das Baumodell benötigt ca. 6 Monate. Dies bedeutet, dass die Planung vsl. Ende 2022/ Anfang 2023 beginnen kann. Die Planungszeit wird auf ca. 1,5 Jahre geschätzt, so dass der Abbruch des Bestandsgebäudes und die anschließende Bauausführung voraussichtlich ab Frühjahr 2024 erfolgen können. Eine Fertigstellung könnte damit gegen Ende 2025 erreicht werden.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat stimmt der Projektumsetzung mittels des Baumodells zu.
3. Der Gemeinderat stimmt der Durchführung der im Sachvortrag benannten VgV-Verfahren zu.
4. Der Bürgermeister wird ermächtigt entsprechende Erklärungen abzugeben.

Beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	22
Ja:	22
Nein:	0



TOP 4 Empfehlung des VGDA 22/01 vom 17.05.2022

4 Rathuserweiterung, Projektorganisation

Anlass:

Die Umsetzung des Projekts „Rathuserweiterung & -Sanierung“ wurde am 13.12.2021 beschlossen. Ab 07.06.2022 beginnt bereits die Ausführungsphase.

Dem Gemeinderat soll ein Einblick in die erarbeitete Projektorganisation innerhalb der Verwaltung und die geplante Einbindung des jeweiligen Gremiums vorgestellt werden.

Sachverhalt:

Kommunikation innerhalb der Verwaltung

Einmal wöchentlich ist ein interner Jour-fixe mit dem internen Projektteam zusammen mit dem Bürgermeister und Bauamtsleitung terminiert.

Im 2-wöchigen Turnus wird bereits jetzt ein Bauherren-Jour-fixe mit dem externen Projektsteuerer, den Architekten und den Fachplanern abgehalten. Die Ergebnisse, die u.a. auch die Bereiche Kosten, Termine und Qualitäten beinhalten, werden in einem Protokoll festgehalten. In diesem Zug wird auch eine aktuelle Kostenübersicht, die auch eine Kostenprognose enthält, übermittelt.

Ergänzend zu den o.g. JF- Protokollen erhält die Gemeinde zukünftig monatlich eine Kurzzusammenfassung mit den wesentlichen Punkten des Projektes.

Kommunikation mit den Gremien

Damit der RPA frühzeitig und stetig Einblick über die Entwicklung des Projektes erhält, wird dem RPA die monatliche Kurzzusammenfassung zur Verfügung gestellt.

Einmal im Quartal wird der Gemeinderat über einen TOP im Fachausschuss VGDA über den aktuellen Sachstand im Projekt informiert.

Dabei werden eine Kostenprognose, die Einhaltung bzw. Abweichung von Terminen, ggf. veränderte Qualitäten sowie auch notwendige Nachträge bzw. Leistungsänderungen betrachtet werden.

Projektorganisation

Eine umfangreiche Projektdokumentation, klare Zuständigkeiten im internen wie externen Projektteam, eine rechtzeitige Einbindung höherer Ebenen bei Abweichungen und stringente Entscheidungsprozesse bis hin zum politischen Gremium sorgen für eine hohe Prozessqualität, um im zeitsensiblen Planen und Bauen rechtzeitig die notwendigen Entscheidungen im Projekt möglich zu machen.



Umgang mit Änderungen bzw. Nachträgen

Im Verlauf von Planungs- und Bauprojekten ist die Einhaltung des Terminplans und der ungestörte Fortgang der Bautätigkeit notwendig, um die gewünschte Zielerreichung im Projekt (Qualität, Kosten, Termine) erreichen zu können.

Auch während der aktuellen Ausführungsplanung sowie der Bauausführung selbst werden stellenweise Änderungen oder Nachträge notwendig sein, um die Projektziele erreichen zu können, wenn sich entsprechende aktuelle Probleme und Anforderungen ergeben.

Damit das Projekt weitestgehend störungsfrei fortschreiten kann, sind deshalb meist sehr schnell Entscheidungen erforderlich. Diese können bis zu einem Wert von 25.000 € formal vom Ersten Bürgermeister getroffen werden.

Aber auch Entscheidungen oder Nachträge über 25.000 € bzw. 10 % der Auftragssumme werden in der Regel formal als Eilhandlung des Bürgermeisters getroffen werden müssen, da sonst die Gefahr eines gestörten Projektverlaufs mit tiefergreifenden negativen Auswirkungen besteht.

Um den Gemeinderat dennoch gut in den Projektverlauf zu integrieren wird hierzu vorgeschlagen, dass im Bereich der Information der RPA begleitend und fortlaufend über den Sachstand und Änderungsbedarfe über die Monatsberichte erhalten wird.

Im Bereich der Beschlussfassung kann der Gemeinderat bzw. VGDA aus Ablaufgründen i.d.R. weiterhin meist erst im Nachgang zu Änderungen bzw. Nachträge eingebunden werden, die dann nachbeschlossen werden können.

Hierzu wird vorgeschlagen, dies nicht separat für jeden Einzelfall, sondern gebündelt in festem Takt vorzunehmen. Dies soll bei Bedarf im Rahmen der Quartalsberichte (z.B. im Rahmen des Projektsachstandsberichts im VGDA, ggf. GR) erfolgen.

Beschluss:

Empfehlung an den Gemeinderat:

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat stimmt wie im Sachvortrag benannt den regelhaften Nachbeschlüssen von kostenrelevanten Änderungen im Projekt in gebündelter Form zu.

Vom Ausschuss empfohlen

Abstimmungsergebnis aus dem VGDA:

Anwesend:	11
Ja:	11
Nein:	0

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis.



2. Der Gemeinderat stimmt wie im Sachvortrag benannt den regelhaften Nachbeschlüssen von kostenrelevanten Änderungen im Projekt in gebündelter Form zu.

Beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	22
Ja:	22
Nein:	0

TOP 5 - 7 Empfehlungen des PIUA 22/04 vom 10.05.2022

- 5 **Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB);
Erlass einer Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 79 für den Bereich nördlich der Tannenstraße und westlich der Kaiserstraße**

Sachverhalt:

Der Bau- und Verkehrsausschuss hat sich am 28.07.2020 mit dem Antrag auf Vorbescheid zur Neubebauung des Grundstückes Tannenstraße 15 (Vorlagen-Nr. 2020/4521) befasst.

Dies war Auslöser für die Einleitung weiterer bauplanungsrechtlicher Schritte im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans Nr. 79 für den Bereich nördlich der Tannenstraße und westlich der Kaiserstraße.

Das gemeindliche Einvernehmen wurde nicht hergestellt, das Landratsamt München hielt das Bauvorhaben jedoch für bauplanungsrechtlich zulässig.

Ein entsprechender Beschluss zur Konkretisierung der Planungsziele des in Aufstellung befindlichen, aber zum damaligen Zeitpunkt nicht weiterverfolgten, Bebauungsplans Nr. 79 (ursprünglicher Aufstellungsbeschluss vom 24.04.2017) wurde am 19.04.2021 (Vorlagen-Nr. 2021/4794) gefasst.

Zur Sicherung der Bauleitplanung wurde am 08.03.2021 die Zurückstellung des Bauantrags beim Landratsamt München beantragt. Die Zurückstellung der Entscheidung erfolgt dann über einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten. Die Dauer der Zurückstellung ist auf die Dauer der Veränderungssperre anzurechnen.

Da jedoch ein rechtzeitiges Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 79 nach Ablauf des Zeitraums nicht möglich ist, empfiehlt die Verwaltung eine Veränderungssperre nach § 14 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BauGB für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 79 zu erlassen.

Um die von der Gemeinde beabsichtigten Planungsziele aufrecht zu erhalten und die Bauleitplanung abzusichern, ist als plansichernde Maßnahme der Gemeinde der Erlass einer Veränderungssperre notwendig.



Dem Sachverhalt lagen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2022/5137/1 abrufbar):

- Anlage 1: Satzung über die Veränderungssperre

Beschluss:

Empfehlung an den Gemeinderat:

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat beschließt die beiliegende Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 79 für den Bereich nördlich der Tannenstraße und westlich der Kaiserstraße in der Fassung vom 23.05.2022.

Vom Ausschuss empfohlen

Abstimmungsergebnis aus dem PIUA:

Anwesend:	11
Ja:	11
Nein:	0

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat beschließt die beiliegende Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 79 für den Bereich nördlich der Tannenstraße und westlich der Kaiserstraße in der Fassung vom 23.05.2022.

Beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	22
Ja:	22
Nein:	0

- 6 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung für den Bereich der Grundstücke Hauptstr. 50, Hauptstr. 52, Hauptstr. 59 und Hauptstr. 61, Fl.-Nr. 175, 175/6, 176/26 und 176/23 sowie ggf. Hauptstr. 72 Fl.-Nr. 181/64 Gemarkung Unterbiberg**

Sachverhalt:

Aufgrund der Lage von Neubiberg im direkten Einzugsbereich von München besteht im Gemeindegebiet ein Mangel an bezahlbarem Wohnraum.

Dies hat die Gemeinde in den vergangenen Jahren bereits zum Anlass genommen, auf gemeindeeigenen Grundstücken entsprechenden Wohnraum zu schaffen (Grundstück an der Äußeren Hautstraße – 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57, Grundstück an der Pappelstraße – Bebauungsplan Nr. 22 a, Grundstück an der Mainstraße – Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51).



Der gemeindeeigene Wohngebäudebestand dient schon heute so weit als möglich der Unterbringung von Menschen mit geringerem und mittlerem Einkommen. Die Lage auf dem Wohnungsmarkt spitzt sich jedoch weiterhin zu.

Gemeindeeigene Grundstücke, die sinnvoll und in größerem Umfang einer weiteren Wohnraumschaffung zugeführt werden könnten, stehen der Gemeinde derzeit nicht zur Verfügung bzw. sind zur Schaffung von Gemeinbedarfseinrichtungen (Rathaus, SenZ, Erweiterung Schule) vorgesehen.

Deshalb sollten künftig die rechtlichen Möglichkeiten der Gemeinde nach BauGB verstärkt genutzt werden, um zu mehr bezahlbarem Wohnraum im Ortsbereich gelangen zu können (Nutzen von Vorkaufsrechten für das Entstehen öffentlichen bezahlbaren Wohnraums nutzbar machen).

Um diese städtebauliche Maßnahmen auf den Weg zu bringen, steht der Gemeinde u.a. nach § 25 BauGB das Recht zu, eine Vorkaufsrechtssatzung zu erlassen. Im Gemeindegebiet existieren bereits mehrere solcher Satzungen mit unterschiedlichen städtebaulichen Hintergründen.

Bei privaten Grundstücken im Geltungsbereich einer Vorkaufsrechtssatzung **kann** die Gemeinde beim Verkauf des Grundstückes durch den Eigentümer ein Vorkaufsrecht ausüben. Dies erleichtert der Gemeinde Grundstücke zu erwerben, um ihre drängenden und gemeinwohlorientierten städtebaulichen Ziele (hier Schaffung bezahlbaren Wohnraums) umzusetzen.

Seitens der Verwaltung wird nach einer Recherche zu geeigneten Grundstückslagen im Ortsbereich empfohlen, für die Grundstücke Hauptstr. 50, Hauptstr. 52, Hauptstr. 59 (künftig) und Hauptstr. 61 mit den Fl.Nrn. 175, 175/6, 176/26, 176/23 eine Vorkaufsrechtssatzung zu erlassen. Aufgrund der Größe und Lage sind die Grundstücke zu einer städtebaulichen Neuordnung geeignet.

Wichtiger Diskussionsbeitrag aus dem PIUA vom 10.05.2022:

Nach eingehender Diskussion sind sich die Mitglieder des PIUA einig, dass die Verwaltung bis zur Sitzung des Gemeinderates am 23.05.2022 die Erweiterung des Geltungsbereiches der Vorkaufsrechtssatzung um das Grundstück Hauptstr. 72 zu prüfen hat.

► Nach einer ersten Einschätzung durch die Verwaltung könnten aufgrund der vorhandenen Planungskulisse, der einzuhaltenden Abstandflächen ca. 9 Wohneinheiten (bei einer angenommenen durchschnittlichen Wohnfläche von 67 m²) verwirklicht werden. Es ist zu vermuten, dass es sich in diesem Umfang um ein nicht mehr als wirtschaftlich zu bezeichnendes Planungs- und Bauvorhaben handeln dürfte. Das abschließende Prüfergebnis wird spätestens zur Sitzung vorgelegt. Der beiliegende Satzungsentwurf mit Begründung wird je nach Prüfergebnis ggf. erst im Nachgang angepasst.

Dem Sachverhalt lagen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2022/5153/1 abrufbar):

- Anlage 1: Satzungsentwurf mit Begründung

**Beschluss:**

Empfehlung an den Gemeinderat:

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis.
2. Zur Absicherung der im Sachvortrag beschriebenen städtebaulichen Ziele, insbesondere zur Schaffung bezahlbaren Wohnraums, beschließt der Gemeinderat die beiliegende Vorkaufsrechtssatzung gem. § 25 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 23.05.2022

Vom Ausschuss empfohlen**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	11
Ja:	10
Nein:	1

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis.
2. Zur Absicherung der im Sachvortrag beschriebenen städtebaulichen Ziele, insbesondere zur Schaffung bezahlbaren Wohnraums, beschließt der Gemeinderat die beiliegende Vorkaufsrechtssatzung gem. § 25 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 23.05.2022
3. Das Grundstück Hauptstr. Nr. 72 wird in den Umgriff der Vorkaufsrechtssatzung mitaufgenommen. Satzung und Begründung werden entsprechend ergänzt.

Beschlossen**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	22
Ja:	21
Nein:	1

7 Antrag der Fraktion B90/Die Grünen-öpd auf Möglichkeiten und Potenziale regenerativer Energieerzeugung in Neubiberg; weiteres Vorgehen**Anlass:**

Der Maßnahmenkatalog aus dem Projekt Umsetzungsprogramm++ wurde in der Sitzung des Planungs-, Infrastruktur- und Umweltausschusses vom 15.03.2022 vorgestellt und erläutert (Vorlagenr.: 2022/5093). Der Beschluss lautete:

1. *Der Planungs-, Infrastruktur- und Umweltausschuss nimmt den Sachvortrag zu den Ergebnissen des Umsetzungsprogramm ++ zur Kenntnis und stimmt dem vorgeschlagenen Prozess zu.*



2. *Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt, geeignete Fachbüros zur Erstellung der Potenzialstudie Teil-Energienutzungsplan für den Wärmesektor, zur Erstellung des Energiekonzeptes zum Aufbau von Dachphotovoltaikanlagen auf kommunalen Liegenschaften zu beauftragen und das „Vorreiter-Konzept“ - als Fortschreibung des IKSK - im Rahmen einer Förderung durch die Kommunalrichtlinie- zu beantragen. Der Planungs-, Infrastruktur- und Umweltausschuss wird über Ergebnisse regelmäßig informiert.*
3. *Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt entsprechende Erklärungen abzugeben.*

Die Gemeindeverwaltung hat in Zusammenarbeit mit der Energieagentur Ebersberg-München, im Rahmen der zwei Fachgespräche alle Einzelmaßnahmen untersucht und priorisiert. Um Prioritäten zu setzen, wurden folgende Faktoren berücksichtigt: der Klima- und Artenschutz, das Energieeinsparpotenzial, der aktuelle Flächennutzungsplan, der Zeithorizont der Projektrealisierung sowie die Akzeptanz der Bevölkerung.

Die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen - ödp beantragte am 14.03.2022 die Prüfung der Möglichkeiten und Potenziale in Neubiberg an regenerativer Energieerzeugung entlang der Schiene und auf freien Flächen entlang der Autobahn sowie bestehender Förderkulisse.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 28.03.2022 den Antrag formal angenommen.

Seitens der Verwaltung erfolgte eine erste Vorprüfung. Hiermit sind die Ergebnisse der Vorprüfung als Zwischenstand zu betrachten.

Sachverhalt:

Am 04.04.2022 hat die Gemeindeverwaltung eine bislang nicht vorliegende Potenzialbetrachtung zum Thema „PV-Freiflächenanlagen“ aus dem Umsetzungsprogramm++ für Neubiberg von Energieagentur Ebersberg-München gGmbH angefordert.

In der dortigen fachlichen Betrachtung wurden potenzielle Standorte für die Errichtung von PV-Anlagen auf Freiflächen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen identifiziert.

Unter optimalen Erzeugungsbedingungen kann ein spezifischer Jahresstromertrag von 426 MWh/a und ha in Neubiberg erreicht werden. Somit kann eine Minderung der CO₂-Emissionen bis zu 326 t/a und ha PV-Freiflächenanlage erreicht werden.

Insgesamt wurden von der Energieagentur vier Gebietskulissen mit einer Gesamt-Potenzialfläche von 36,5 ha in Unterbiberg identifiziert.

Gebiet 1: östlich der Autobahn & südlich des Zwargerwegs - Gesamtfläche 8,5 ha

- *Anregung: Gemäß § 78 Abs. 1 und 8 WHG ist in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt. Darüber hinaus sollen potentielle Maßnahmen am Hachinger Bach berücksichtigt werden.*

Gebiet 2: östlich der Autobahn & nördlich des Zwargerwegs - Gesamtfläche 7,9 ha



- *Anregung: Zusammenarbeit mit Landeshauptstadt München im Rahmen des Projekts „Parkmeile Plus“ (Vorlagenr.: 2022/5046) soll berücksichtigt werden.*

Gebiet 3: westlich der Autobahn & nördlich des Zwergerwegs - Gesamtfläche 12,5 ha

- *Anregung: Zusammenarbeit mit Landeshauptstadt München im Rahmen des Projekts „Parkmeile Plus“ (Vorlagenr.: 2022/5046) soll berücksichtigt werden. Mögliche Flächennutzungskonflikte am Kapellenfeld sollen untersucht werden.*

Gebiet 4: östlich der Bahnlinie Deisenhofen-Giesing & nördlich des Zwergerwegs - Gesamtfläche 7,6 ha

- *Mögliche Flächennutzungskonflikte am Kapellenfeld sollen untersucht werden*

Eine Prüfung der Nutzung der benannten Flächen für andere regenerative Energieformen wie z.B. Windkraft oder Biomasse wird wegen der eng umgrenzten Lage des Siedlungsbereichs in und um Neubiberg nicht weiterverfolgt (Lärmschutz, Immissionsschutz).

Ergänzung des Umsetzungsprogramms++

Das Ergebnis der Potenzialprüfung soll im Feld der Klimaschutzpolitik der Gemeinde als Teil des lokalen Umsetzungsprogramms++ zum Beschluss des PIUA vom 15.03.2022 ergänzt werden, damit im Folgenden weitergehende Untersuchungen und ggf. geeignete Umsetzungsschritte untersucht werden können.

Beantragte Prüfung einer FNP-Änderung für Flächen für PV-Freiflächenanlagen

Derzeit läuft zu den in der Potenzialstudie für PV-Freiflächenanlagen vorgeschlagenen Flächen bereits ein FNP-Änderungsverfahren.

Dieses hat das Ziel, das 2018 zur Umsetzung beschlossene informelle Strukturkonzept Hachinger Tal in einem 1. Umsetzungs-Schritt in eine verbindliche Flächen-Darstellung des FNP zu überführen, darauf aufbauend kann konkretes Baurecht über einzelne davon abgeleitete Bebauungspläne geschaffen werden. Hierzu wurden bei Start des Verfahrens wesentliche Planungsziele beschlossen (s. Anhang).

Eine parallele Prüfung und ggf. Darstellung von Flächen für PV-Freiflächenanlagen in einem weiteren, zeitlich parallelen FNP-Änderungsverfahren kann nicht erfolgen, da zwischen den Zielsetzungen zweier jeweils die gleichen Flächen betreffender Verfahren eine Entscheidung vorgenommen werden müsste, welches Verfahren vorrangig zu betreiben wäre.

Insofern kann die nun beantragte Prüfung der Darstellung einer - im schon laufenden Verfahren bislang nicht gesetzten – neuen Flächennutzung (z.B. Sonderbaufläche PV-Freiflächenanlage) sinnvoll nur im Rahmen der Ergänzung der wesentlichen Planungsziele des schon laufenden FNP-Änderungsverfahrens erfolgen.

Es wird daher vorgeschlagen, die bisherigen Planungsziele im 2. FNP-Änderungsverfahren um die Prüfung von Flächen für die Nutzung für regenerative Energieerzeugung mittels Photovoltaik zu ergänzen.

Damit können die betroffenen Flächen zum einen zunächst fachlich auf Eignung geprüft werden und dann mit anderen, teils konkurrierenden Planungszielen im Sinne eines abgestimmten und umsetzungsfähigen Gesamtkonzepts weiterentwickelt werden.

Exkurs



In diesem Zuge ist anzumerken, dass eine Darstellung von Flächen als Sonderbaufläche PV-Freiflächenanlage ebenfalls eine Bauflächendarstellung in bislang un bebauten Bereichen bedeutet.

Dies bedeutet, dass vor dem Hintergrund der gesetzten gesetzlichen Planungsgrundsätze wie des sparsamen Umgangs mit dem Schutzgut Boden, des Innenentwicklungsgebots sowie den Vorgaben des Regionalen Grünzugs auch für diesen Eingriff eine stichhaltige Begründung und Abwägung erfolgen muss, ob und in welchem Ausmaß und Lage ein Flächenzugriff, der den Landschaftsraum in jedem Falle technisch überformt und einen Eingriff in das Landschaftsbild darstellt, erfolgen soll.

Besondere Aspekte und Einschränkungen könnten sich auch aus wasserwirtschaftlichen, denkmalschutzrechtlichen wie auch klimatischen Anforderungen ergeben. Ebenso muss erwähnt werden, dass im Rahmen des Ausbaus regenerativer Energieerzeugung die natur- und landschaftsschutzrechtliche Eingriffsregelungen berücksichtigt werden müssen. Gemäß §2 Abs.1 BNatSchG werden Natur und Landschaft geschützt, um die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts auf Dauer zu sichern.

Aus Sicht der Verwaltung sollte grundsätzlich vorrangig der Ausbau der PV-Anlagen auf bereits versiegelten Flächen priorisiert werden, um die Flächennutzung zu optimieren.

Bewertung:

Die Studie stellt potenzielle Standorte (entlang der Bundesautobahn A8 sowie an der S3-Bahnlinie) zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen dar. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei der Durchführung der Potenzialstudie keine aktuelle oder zukünftige Nutzung der Fläche, u.U. nicht alle anderen Nutzungseinschränkungen der heutigen Flächen sowie v.a. auch nicht die Eigentumsverhältnisse und die Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer berücksichtigt wurden.

Die Ergänzung des Maßnahmenkatalogs zur Umsetzungsprogramms++ um Potenzialflächen für PV-Freiflächenanlagen dient der vollumfänglichen Darstellung der Handlungsoptionen der Gemeinde im Bereich der Klimaschutzpolitik. Die Potenziale sollten daher grundsätzlich weiter untersucht werden, um darauf aufbauend - ggf. - entsprechende Flächendarstellungen im FNP vornehmen zu können.

Neben der vertieften fachlichen Prüfung auf Eignung der Flächen soll eine Prüfung der Darstellung entsprechender Flächen im Zuge des Verfahrens der laufenden FNP-Änderung erfolgen, um das Ziel eines abgestimmten und logischen Planungskonzepts für die weitere Entwicklung im Gemeindegewest aufstellen und Flächennutzungskonflikte ausschließen zu können.

Insofern kann hier ggf. ein Energiekonzept für die Entwicklung der identifizierten Flächen im Rahmen einer Förderung durch die Kommunalrichtlinie beantragt werden.

Dem Sachverhalt lagen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2022/5162 abrufbar):

- Anlage 1: Antrag der Fraktion
- Anlage 2: Potenzialstudie zu PV-Freiflächen der Energieagentur
- Anlage 3: FNP-Änderungsbeschluss aus 2018

Beschluss:

Empfehlung an den Gemeinderat:

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis.



2. Ergänzend zum Beschluss des PIUA vom 15.03.2022 wird der Maßnahmenbereich PV-Freiflächenanlage in den Maßnahmenkatalog zum Umsetzungsprogramm++ mitaufgenommen.
3. Die Planungsziele zur laufenden 21. FNP-Änderung werden um das Ziel „Prüfung der Nutzung von Flächen für PV-Freiflächenanlagen“ ergänzt.
In Abstimmung mit den weiteren Verfahrenszielen und -Schritten der 21 FNP-Änderung sollen mögliche Flächennutzungskonflikte untersucht und ggf. entsprechende Fachuntersuchungen zur Klärung der Umsetzbarkeit beauftragt werden (z.B. Standortgutachten für identifizierte Freiflächen und ggf. eines Energiekonzeptes für die ökologische Gestaltung von PV-Freiflächenanlagen).
4. Die Verwaltung wird beauftragt, mit den betroffenen Grundstückseigentümern darüber hinaus über mögliche Realisierungsmodelle zu sprechen, um ggf. zu einer konkreten Projektumsetzung kommen zu können. Der Planungs-, Infrastruktur- und Umweltausschuss wird über Ergebnisse regelmäßig informiert.
5. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt entsprechende Erklärungen abzugeben.

Vom Ausschuss empfohlen

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	11
Ja:	11
Nein:	0

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis.
2. Ergänzend zum Beschluss des PIUA vom 15.03.2022 wird der Maßnahmenbereich PV-Freiflächenanlage in den Maßnahmenkatalog zum Umsetzungsprogramm++ mitaufgenommen.
3. Die Planungsziele zur laufenden 21. FNP-Änderung werden um das Ziel „Prüfung der Nutzung von Flächen für PV-Freiflächenanlagen“ ergänzt.
In Abstimmung mit den weiteren Verfahrenszielen und -Schritten der 21 FNP-Änderung sollen mögliche Flächennutzungskonflikte untersucht und ggf. entsprechende Fachuntersuchungen zur Klärung der Umsetzbarkeit beauftragt werden (z.B. Standortgutachten für identifizierte Freiflächen und ggf. eines Energiekonzeptes für die ökologische Gestaltung von PV-Freiflächenanlagen).
4. Die Verwaltung wird beauftragt, mit den betroffenen Grundstückseigentümern darüber hinaus über mögliche Realisierungsmodelle zu sprechen, um ggf. zu einer konkreten Projektumsetzung kommen zu können. Der Planungs-, Infrastruktur- und Umweltausschuss wird über Ergebnisse regelmäßig informiert.
5. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt entsprechende Erklärungen abzugeben.

Beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	22
Ja:	22



Nein:	0
-------	---

8 Antrag der Fraktionen FW.N@U, Bündnis 90/Die Grünen-öpd, SPD auf Wiederaufnahme der Planung der Fahrradstr. mit freier KFZ Nutzung, Cramer-Klett-Straße

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 18.04.2022 (Posteingang per E-Mail am 18.04.2022) stellten die Fraktionen [FW.N@U](#), Bündnis 90/Die Grünen-öpd, SPD nachfolgenden Antrag zur nächsten Gemeinderatssitzung.

Zum Thema Fahrradstraße mit freier KFZ Nutzung *) in der Cramer-Klett Straße liegen (einstimmige) zustimmende Beschlüsse des Gemeinderats bzw. des ehemaligen PUA vor. Im Rahmen der laufenden Planung hat auch eine juristische Prüfung der Zulässigkeit durch einen Prüfungsauftrag durch das Landratsamt stattgefunden, die auf Grund der damaligen Rechtslage negativ ausgefallen ist. Eine Bewertung und Entscheidung durch den Gemeinderat selber wurde wegen einer zwischenzeitlichen Änderung der relevanten Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) verschoben. Inzwischen ist diese Verwaltungsvorschrift zugunsten von Zulässigkeit von Fahrradstraßen angepasst worden. Insbesondere ist für die Ausweisung einer Fahrradstraße nicht mehr notwendig, dass der Fahrradverkehr vorherrschend ist.

Antrag:

Die Fraktionen FW.N@U, Bündnis 90 die Grünen-öpd und SPD stellen hiermit den Antrag, die Verwaltung zu beauftragen, die bereits gestarteten Schritte zur Planung der Ausweisung der Cramer-Klett Straße als Fahrradstraße im Bereich des Gymnasiums und darüber hinaus wieder aufzunehmen. Hierzu sollen Honorarangebote eines geeigneten Stadt- und Verkehrsplanungsbüros über Planungsleistungen der Leistungsphasen 1 bis 3 (Grundlagenermittlung, Vorentwurfsplanung, Entwurfsplanung) eingeholt werden.

Begründung:

Im ehemaligen PUA vom 18.09.2018 wurde einstimmig beschlossen „die Ertüchtigung der Cramer-Klett-Straße hinsichtlich des Schüler- und Fahrradverkehrs in Form einer Fahrradstraße mit freier KFZ Nutzung weiter zu verfolgen und dabei Dienste des Stadt- und Verkehrsplanungsbüros Kaulen über Planungsleistungen der Leistungsphasen 1 bis 3 (Grundlagenermittlung, Vorentwurfsplanung, Entwurfsplanung)“ einzuholen.

**)Formulierung: Fahrradstraße mit freier KFZ Nutzung, weil in Deutschland ohne diesen Zusatz Fahrradstraßen ausschließlich für Fahrräder gemeint sind. Gemeinsamer Antrag der Fraktionen Freie Wähler für Neubiberg und Unterbiberg, Bündnis 90 die Grünen und SPD .*

Nach Prüfungen seitens der Verwaltung und insbesondere einer Anfrage beim Landratsamt wurde am 18.10.2021 in der Beschlussvorlage für die Gemeinde-ratssitzung vorgeschlagen, „mangels zulässiger Umsetzungsmöglichkeit von der Ertüchtigung der Cramer-Klett-Straße für den Schüler- und Fahrradverkehr in Form einer Fahrradstraße Abstand zu nehmen“. Hintergrund war die von der Verwaltung angeforderte



*Bewertung durch das Landratsamt: das Aufkommen des Fahrradverkehrs sei hier nicht vorherrschend. Dabei hat das Landratsamt auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) Vom 26. Januar 2001 in der Überarbeitung von 2005 Bezug verwiesen. In der inzwischen gültigen Fassung (BAnz AT 15.11.2021 B1) vom 8. November 2021 ist die Anforderung nach vorherrschenden Aufkommens weggefallen: „Die Anordnung einer Fahrradstraße kommt nur auf Straßen mit **einer hohen oder zu erwartenden hohen Fahrradverkehrsdichte, einer hohen Netzbedeutung für den Radverkehr** oder auf Straßen von lediglich untergeordneter Bedeutung für den Kraftfahrzeugverkehr in Betracht. **Eine hohe Fahrradverkehrsdichte, eine hohe Netzbedeutung für den Radverkehr setzen nicht voraus, dass der Radverkehr die vorherrschende Verkehrsart ist. Eine zu erwartende hohe Fahrradverkehrsdichte kann sich dadurch begründen, dass diese mit der Anordnung einer Fahrradstraße bewirkt wird**“*

Damit liegen aus unserer Sicht zwei der drei möglichen Voraussetzung für eine Zulässigkeit für die beschlossene Planung vor. Eine würde bereits reichen. Die Begründung für die negative Bewertung seitens Landratsamt (Vorherrschende Verkehrsart) wird hier explizit im Text als nicht notwendig ausgewiesen.

Dem Sachverhalt lagen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2022/5155 abrufbar):

- Anlage 1: Antrag Fraktionen [FW.N@U](#), Bündnis 90/Die Grünen-öpd, SPD

Beschluss:

Der Antrag der Fraktionen [FW.N@U](#), Bündnis 90/Die Grünen-öpd, SPD vom 18.04.2022 auf Wiederaufnahme der Planung der Fahrradstraße mit freier KFZ Nutzung, Cramer-Klett-Str. wird formal angenommen und ist in einer der nächsten Sitzungen, spätestens jedoch 3 Monate nach Annahme zu behandeln.

Beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	22
Ja:	22
Nein:	0

9 Anfragen und Verschiedenes

1. GRM Dr. Jürgen Knopp regte an, dass s. E. ein zeitnahe „Ramadama“ aufgrund des „Maskenabfalls“ in Neubiberg wünschenswert wäre und der von „Neubiberg for Future“ im September initiierte „Clean-up Day“ daher zu spät komme.
Der Vorsitzende teilte mit, dass die Verwaltung keine gesonderte Aktion geplant habe und sich dem Clean-up Day anschließen wird. Die Resonanz auf die „Waldreinigung“ (Ramadama) im Frühjahr war in den letzten Jahren rückläufig und zuletzt sehr dürftige Teilnehmerzahlen.
2. GRM Volker Buck erkundigte sich nach dem aktuellen Stand des SPD-GR-Antrags „Einführung nächtliches Tempolimit auf der Hauptstraße/Äußere Hauptstraße“ aus 2019.



Bauamtsleiter Christian Einzmann teilte mit, dass der Antrag in Prüfung ist und voraussichtlich im Herbst ein konkreter Umsetzungsvorschlag im Gremium behandelt werden kann.

3. GRM Carola Pfeiffer teilte dem Gremium mit, dass am 02.07.2022 der „Tag der offenen Solaranlagen“ stattfindet.
Die Gemeinderatsmitglieder haben dies zur Kenntnis genommen.
4. GRM Kilian Körner erinnerte an die Liste der offenen GR-Anträge.
Geschäftsleiter Thomas Schinabeck stellte diese zeitnah in Aussicht.

Zur Kenntnis genommen

Vorsitzender:

Schriftführer:

gez.

Thomas Pardeller
Erster Bürgermeister

gez.

Susanne Baumann